

## **Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S- 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 10.12.2020 diese Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeiten, die von einem Beteiligten beantragt wurde oder diesen unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Forderungen; ausgenommen davon sind Entscheidungen zur Änderung von rechtskräftigen Stundungsbescheiden
- (3) Für mündliche Auskünfte wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Ausnahmefall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

### **§ 2 Gebühren- und Kostentarif**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet der Regelung des § 8 nach einem Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebührenbemessung**

- (1) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind das Maß des Verwaltungsaufwands und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so

ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebühren- und Kostentarifs zu erheben.

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, beträgt die Gebühr 25 v. H. des vollen Betrages der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die für die Vornahme zu erhebende Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Widerspruchsgebühren**

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall beträgt die Gebühr 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
  - a) wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder von ihr unmittelbar begünstigt wird;
  - b) wer sich zur Übernahme der Auslagen gegenüber dem Zweckverband verpflichtet hat und
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Schuldner der Widerspruchsgebühr ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der angefallenen Auslagen entsteht mit Abschluss der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung**

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Entstehen dem Zweckverband aus Anlass der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) Postgebühren, einschließlich Zustellungsgebühren,
  - b) im Einzelfall besonders hohe Kosten der Telekommunikation (Telefon und Telefax),
  - c) Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
  - d) Reisekosten, die bei Ausführung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen,
  - e) Entgelte, die an andere Behörden und Personen für deren Tätigkeit im

Rahmen der Verwaltungstätigkeit zu entrichten ist,

- f) Schreibgebühren für die Herstellung weiterer Ausfertigungen und Abschriften,
- g) Kosten für Ablichtungen, Fotokopien und Vervielfältigungen,
- h) Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und der Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.
- (4) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Schriftstücke oder Zeichnungen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten per Nachnahme übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus bezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenpflichtigen unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2010 nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020

gezeichnet Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin

## **Gebühren- und Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau**

### **(1) Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite  | 5,00 €  |
| 1.2 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. |         |
|     | Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde  | 23,00 € |

### **(2) Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke**

- |       |  |         |
|-------|--|---------|
| 2.1   | Gebühren für Ablichtungen  |         |
| 2.1.1 | Kopien bis zum Format A4 schwarz/weiß für jede Seite   | 0,20 €  |
| 2.1.2 | Kopien bis zum Format A4 farbig für jede Seite   | 0,35 €  |
| 2.1.3 | Kopien Format A3 schwarz/weiß für jede Seite   | 0,35 €  |
| 2.1.4 | Kopien Format A3 farbig für jede Seite   | 0,55 €  |
| 2.2   | Für Computerausdrucke gelten die Gebühren entsprechend der Gebühren für Ablichtungen.          |         |
| 2.3   | Gebühren für Ausdrucke von Auszügen aus Anfragen dem Grundbuch (z.B. zur Eigentümerermittlung) | 23,00 € |

### **(3) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Trinkwassersatzung**

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 3.1   | Genehmigung zur Befreiung / Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                                      | 23,00 € |
| 3.2   | Genehmigung zur Änderung des Grundstücksanschlusses (der Dimensionierung; Umverlegung u. Sanierung von Leitungen) | 23,00 € |
| 3.3   | Unterwasserzähler / Sonderwasserzähler  |         |
| 3.3.1 | Abnahme von Sonderwasserzählern (so genannte Gartenzähler oder Wasserzähler an Eigengewinnungsanlagen)            | 46,00 € |
| 3.3.2 | Leerfahrt - Nichteinhaltung des abgestimmten Termins bzw. Nichtabnahme aus technischen Gründen                    | 23,00 € |

### **(4) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf der Grundlage der geltenden Abwassersatzung**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 4.1 | Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 23,00 € |
|-----|--|---------|

- 4.2 Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage (z.B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse)  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €

**(5) Sonstiges**

- 5.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €
- 5.2 Vornahme und Prüfung von Festlegungen, Bescheinigungen, Besichtigungen technischer Einrichtungen für  
- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 23,00 €  
- Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 23,00 €
- 5.3 Fahrkosten für die An- und Abfahrt zur Begutachtung u. Besichtigung für die Erteilung von Genehmigungsanträgen, Erlaubnissen usw. je Kilometer Fahrstrecke 0,65 €
- 5.4 Änderung von Stundungsbescheiden oder Ratenzahlungsvereinbarungen 10,00 €
- 5.5 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €

**(6) Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz**

- Durchführung der AE in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten.  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €

**(7) Mehrwertsteuer**

Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf die Versorgung mit Trinkwasser beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Märkische Heide, den 10.12.2020

gezeichnet Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin